

antidoping.ch

Antidoping schweiz · suisse · svizzera · switzerland

Ausführungsbestimmungen für Ausnahmebe- willigungen zu therapeutischen Zwecken 2015

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
TEIL EINS: Einleitung, Bestimmungen des Doping-Statuts von Swiss Olympic und Definitionen	3
Artikel 1 Einleitung	3
Artikel 2 Bestimmungen des Doping-Statuts von Swiss Olympic	3
Artikel 3 Definitionen	4
TEIL ZWEI: Grundlagen zur Erteilung von Ausnahmegewilligungen zu therapeutischen Zwecken	4
Artikel 4 Anwendung zu therapeutischen Zwecken	4
TEIL DREI: Verfahren für die Erteilung von ATZ	6
Artikel 5 Erhalt einer ATZ	6
Artikel 6 Pflichten von Anti-Doping-Organisationen im Zusammenhang mit ATZ	7
Artikel 7 Antragsverfahren für eine ATZ	8
Artikel 8 Prozess zur Anerkennung einer ATZ	10
Artikel 9 Vertraulichkeit von Informationen	11
TEIL VIER: Schlussbestimmungen	11
TEIL FÜNF: Anhänge	12
Anhang A Definitionen	12
Anhang B Ablauf ATZ-Antrag	13

Für eine leichte Lesbarkeit verwenden wir nur die männliche Form. Die weibliche Form ist immer mitgemeint.

Präambel

- In der Überzeugung, dass der ungerechtfertigte Einsatz verbotener Substanzen oder Methoden verwerflich ist,
- In Anbetracht dessen, dass der Bund, gemäss dem Bundesgesetz vom 17. Juni 2011 über die Förderung von Sport und Bewegung die Kompetenz, Massnahmen gegen Doping ganz oder teilweise einer nationalen Agentur übertragen kann,
- Für die Umsetzung eines internationalen Standards für die Kontrollen und Untersuchungen des Welt-Anti-Doping-Programms (WADP) der Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA) umsetzen kann,
- Basierend auf dem Doping-Statut von Swiss Olympic vom 28. November 2014 (nachfolgend Statut), insbesondere von Art. 4.4 dieses Statuts,
- Im Bewusstsein der Notwendigkeit, die Eingriffe, welche die Persönlichkeitsrechte betreffen, auf ein striktes Minimum zu beschränken, um einen glaubwürdigen Kampf gegen Doping im Sport zu gewährleisten, sowie im Bewusstsein des Erfordernisses, mit diesem Vorgehen die zwingende Gesetzgebung über den Datenschutz einzuhalten,

nimmt die Stiftung Antidoping Schweiz (nachfolgend Antidoping Schweiz) die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zu Ausnahmegewilligungen zu therapeutischen Zwecken an.

TEIL EINS: Einleitung, Bestimmungen des Doping-Statuts von Swiss Olympic und Definitionen

Artikel 1 Einleitung

Zweck der Ausführungsbestimmungen für die Ausnahmegewilligung zu therapeutischen Zwecken (ATZ) ist es, Folgendes zu regeln:

- a) die Bedingungen, die erfüllt sein müssen, damit eine ATZ erteilt werden kann, so dass eine verbotene Substanz in der Probe eines Athleten vorhanden sein darf bzw. dem Athleten erlaubt ist, eine verbotene Substanz oder eine verbotene Methode aus medizinischen Gründen zu verwenden (oder dies zu versuchen), zu besitzen und / oder zu verabreichen (oder dies zu versuchen);
- b) die Verantwortlichkeiten von Antidoping Schweiz Entscheidungen zu ATZ zu treffen und bekanntzugeben;
- c) das Verfahren, mit dem Athleten eine ATZ beantragen können;
- d) das Verfahren, mit dem Athleten sich eine von einer Anti-Doping-Organisation erteilte ATZ von einer anderen Anti-Doping-Organisation anerkennen lassen können;
- e) das Verfahren, mit dem die Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA) Entscheidungen zu ATZ überprüfen kann und
- f) Bestimmungen über die strikte Vertraulichkeit des Verfahrens.

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen gelten für alle Personen, die unter den Geltungsbereich des Doping Statuts von Swiss Olympic fallen.

Artikel 2 Bestimmungen des Doping-Statuts von Swiss Olympic

Mit diesen Ausführungsbestimmungen zu Ausnahmegewilligung zu therapeutischen Zwecken (ATZ) setzt Antidoping Schweiz den der WADA angenommenen internationalen Standard für Ausnahmegewilligung zu therapeutischen Zwecken (TUE) des WADP um. In formeller Hinsicht basieren sie auf dem Statut, hauptsächlich auf dessen Art. 4.4.

Das Statut wiederum ist die Umsetzung durch Swiss Olympic des von der WADA übernommenen Welt-Anti-Doping-Codes (Code).

Artikel 3 Definitionen

Der Anhang 1 des Doping Statuts (Definitionen) ist integraler Bestandteil der vorliegenden Ausführungsbestimmungen. Zusätzliche Definitionen sind im Anhang A aufgeführt.

TEIL ZWEI: Grundlagen zur Erteilung von Ausnahmegewilligungen zu therapeutischen Zwecken

Artikel 4 Anwendung zu therapeutischen Zwecken

4.1 Verbotene Substanz

Das Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker (gemäss Art. 2.1 Statut), die Anwendung oder versuchte Anwendung (gemäss Art. 2.2 Statut), der Besitz (gemäss Art. 2.6 Statut) oder die Verabreichung bzw. versuchte Verabreichung (gemäss Art. 2.8 Statut) einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode stellt dann keinen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar, wenn eine ATZ gemäss vorliegender Ausführungsbestimmung ausgestellt wurde oder ausgestellt werden kann.

4.2 Nationale Athleten

Ein Athlet, der kein internationaler Spitzenathlet ist, beantragt eine ATZ bei Antidoping Schweiz. Lehnt Antidoping Schweiz den Antrag ganz oder teilweise ab, so kann der Athlet innert 21 Tagen dagegen ausschliesslich bei der Disziplinarkammer für Dopingfälle von Swiss Olympic (DK) Rechtsmittel gemäss Art. 13.4 Doping-Statut einlegen.

4.3 Internationale Spitzenathleten

Internationale Spitzenathleten beantragen ihre ATZ bei ihrem internationalen Sportverband.

4.3.1 Hat Antidoping Schweiz dem Athleten bereits eine ATZ für die betreffende Substanz oder die betreffende Methode ausgestellt, muss der internationale Sportverband diese anerkennen, sofern sie den im ISTUE festgelegten Kriterien entspricht. Erfüllt die ATZ in den Augen des internationalen Sportverbands diese Kriterien nicht, so dass er sie nicht anerkennt, muss er den Athleten und Antidoping Schweiz umgehend darüber in Kenntnis setzen und seine Auffassung begründen. Innerhalb von 21 Tagen nach der Benachrichtigung können der Athlet oder Antidoping Schweiz die Angelegenheit zur Prüfung an die WADA weiterleiten. Wird die Angelegenheit zur Prüfung an die WADA übergeben, bleibt die von Antidoping Schweiz ausgestellte ATZ bis zu einer Entscheidung der WADA für nationale Wettkämpfe und Trainingskontrollen (nicht jedoch für internationale Wettkämpfe) gültig. Wird die Angelegenheit nicht zur Prüfung an die WADA weitergeleitet, wird die ATZ mit Ablauf der Frist von 21 Tagen ungültig.

4.3.2 Hat Antidoping Schweiz dem Athleten noch keine ATZ für die betreffende Substanz oder die betreffende Methode ausgestellt, muss der Athlet diese unmittelbar bei seinem internationalen Sportverband beantragen, sobald Bedarf dafür besteht. Lehnt der internationale Sportverband (oder eine nationale Anti-Doping-Organisation, wenn diese den Antrag im Namen des internationalen Sportverbands prüft) den Antrag des Athleten ab, so muss er den Athleten umgehend darüber in Kenntnis setzen und seine Entscheidung begründen. Stimmt der internationale Sportverband dem Antrag des Athleten zu, muss er nicht nur den Athleten, sondern auch Antidoping Schweiz darüber in Kenntnis setzen. Erfüllt die ATZ in den Augen von Antidoping Schweiz die im ISTUE festgelegten Kriterien nicht, kann

sie die Angelegenheit innerhalb von 21 Tagen nach der Benachrichtigung zur Prüfung an die WADA weiterleiten. Übergibt Antidoping Schweiz die Angelegenheit zur Prüfung an die WADA, bleibt die vom internationalen Sportverband ausgestellte ATZ bis zu einer Entscheidung der WADA für internationale Wettkämpfe und Trainingskontrollen (nicht jedoch für nationale Wettkämpfe) gültig. Übergibt Antidoping Schweiz die Angelegenheit nicht zur Prüfung an die WADA, wird die vom internationalen Sportverband ausgestellte ATZ nach Ablauf der Frist von 21 Tagen auch für nationale Wettkämpfe gültig.

Kommentar zu Artikel 4.3

Erkennt ein internationaler Sportverband eine von Antidoping Schweiz ausgestellte ATZ nur deshalb nicht an, weil Behandlungsunterlagen oder andere Informationen fehlen, die notwendig sind, um die Erfüllung der Kriterien des ISTUE zu belegen, sollte die Angelegenheit nicht an die WADA weitergeleitet werden. Stattdessen sollten die Unterlagen vervollständigt und erneut an den internationalen Sportverband übermittelt werden.

Möchte ein internationaler Sportverband einen Athleten kontrollieren, der kein internationaler Spitzenathlet ist, muss er eine ATZ anerkennen, die dem Athleten von Antidoping Schweiz ausgestellt wurde.

4.4 Grosse Sportwettkämpfe

Ein Veranstalter von grossen Sportwettkämpfen kann verlangen, dass Athleten bei ihm eine ATZ beantragen, wenn sie eine, in Verbindung mit der Wettkampfveranstaltung, verbotene Substanzen oder eine verbotene Methode anwenden möchten. In diesem Fall gilt:

4.4.1 Der Veranstalter von grossen Sportwettkämpfen muss ein Verfahren bereitstellen, über das ein Athlet eine ATZ beantragen kann, sofern noch nicht vorhanden. Wird die ATZ ausgestellt, gilt sie ausschliesslich für diese Wettkampfveranstaltung.

4.4.2 Hat Antidoping Schweiz oder der internationale Sportverband dem Athleten bereits eine ATZ ausgestellt, muss der Veranstalter diese anerkennen, sofern sie den im ISTUE festgelegten Kriterien entspricht. Erfüllt die ATZ in den Augen des Veranstalters diese Kriterien nicht, so dass er sie nicht anerkennt, muss er den Athleten umgehend darüber in Kenntnis setzen und seine Auffassung begründen.

4.4.3 Der Athlet kann die Entscheidung eines Veranstalters, eine ATZ nicht anzuerkennen oder auszustellen, ausschliesslich bei einer unabhängigen Stelle anfechten, die vom Veranstalter eigens zu diesem Zweck eingerichtet oder ernannt wurde. Legt der Athlet keine Beschwerde ein (oder wird die Beschwerde abgewiesen), darf er die Substanz oder die Methode im Zusammenhang mit der Wettkampfveranstaltung nicht anwenden; allerdings behalten ausserhalb dieser Wettkampfveranstaltung die von Antidoping Schweiz oder vom internationalen Sportverband ausgestellte ATZ ihre Gültigkeit.

Kommentar zu Artikel 4.4.3:

Beispielsweise die Ad-hoc-Kammer des Internationalen Sportgerichtshofs (TAS) oder ein ähnliches Gremium könnte als unabhängige Beschwerdeinstanz für bestimmte Wettkampfveranstaltungen dienen, oder die WADA übernimmt diese Funktion. Wenn weder das TAS noch die WADA diese Funktion ausübt, behält die WADA gemäss Artikel 4.4.6 des Codes Recht (nicht jedoch die Pflicht), die Entscheidungen zu ATZ in Verbindung mit der Wettkampfveranstaltung jederzeit zu überprüfen.

4.5 Nachträgliche ATZ

Nimmt Antidoping Schweiz eine Probe von einer Person, bei der es sich nicht um einen internationalen oder nationalen Spitzenathleten handelt, und diese Person verwendet aus medizinischen Gründen eine verbotene Substanz oder eine verbotene Methode, kann sie bei Antidoping Schweiz eine nachträgliche ATZ beantragen.

4.6 Rolle der WADA

Die WADA muss die Entscheidung eines internationalen Sportverbands prüfen, eine von Antidoping Schweiz ausgestellte ATZ nicht anzuerkennen, wenn ihr die Entscheidung von einem Athleten oder von Antidoping Schweiz zur Prüfung weitergeleitet wird. Zudem muss die WADA die Entscheidung eines internationalen Sportverbands prüfen, eine ATZ auszustellen, wenn dies von Antidoping Schweiz verlangt wird. Die WADA kann jederzeit auch andere Entscheidungen zu ATZ prüfen, entweder auf Anfrage der Betroffenen oder aus eigener Initiative. Ist die geprüfte Entscheidung in Einklang mit den Kriterien des ISTUE, wird die WADA nicht eingreifen. Erfüllt die Entscheidung diese Kriterien nicht, wird die WADA die Entscheidung aufheben.

Kommentar zu Artikel 4.6:

Die WADA kann eine Gebühr erheben für (a) eine Prüfung, die sie gemäss Artikel 4.6 durchführen muss, und (b) eine Prüfung, die sie selbst durchführt, wenn die geprüfte Entscheidung aufgehoben wird.

4.7 Rechtsmittel

Die Rechtsmittel sind in Art. 13.4 des Doping-Statuts geregelt.

TEIL DREI: Verfahren für die Erteilung von ATZ

Artikel 5 Erhalt einer ATZ

5.1 Voraussetzungen

Ein Athlet kann nur dann eine ATZ erhalten, wenn er nachweisen kann, dass jede der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- a) Die betreffende verbotene Substanz oder die betreffende verbotene Methode ist notwendig, um eine akute oder chronische Krankheit zu behandeln, die für den Athleten eine erhebliche gesundheitliche Beeinträchtigung bedeuten würde, wenn ihm diese verbotene Substanz oder Methode vorenthalten würde.
- b) Es ist höchst unwahrscheinlich, dass die therapeutische Anwendung der verbotenen Substanz oder der verbotenen Methode eine zusätzliche Leistungssteigerung bewirkt, ausser der erwarteten Rückkehr zum Zustand normaler Gesundheit, wie er nach der Behandlung der akuten oder chronischen Krankheit zu erwarten ist.
- c) Es besteht keine angemessene therapeutische Alternative zur Anwendung der verbotenen Substanz oder der verbotenen Methoden.
- d) Die Notwendigkeit der Anwendung der verbotenen Substanz oder der verbotenen Methode ist weder vollständig noch teilweise Folge einer vorausgegangenen Anwendung (ohne ATZ) einer Substanz oder einer Methode, die zum Zeitpunkt der Anwendung verboten war.

Kommentar zu Artikel 5.1:

Für verschiedene Krankheiten stellt Antidoping Schweiz auf ihrer Website Antragskriterien zur Einreichung eines ATZ-Antrags zur Verfügung.

5.2 Vorgängige ATZ

Sofern keine der Ausnahmen gemäss Artikel 5.3 gilt, muss ein Athlet, der aus therapeutischen Gründen eine verbotene Substanz oder eine verbotene Methode anwenden muss, eine ATZ erhalten, bevor er die betreffende Substanz oder die betreffende Methode anwendet oder besitzt.

5.3 Nachträgliche ATZ

Ein Athlet kann nur eine rückwirkende Bewilligung seiner therapeutischen Anwendung einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode erhalten (d.h. eine nachträgliche ATZ), wenn:

- a) eine Notfallbehandlung oder die Behandlung einer akuten Krankheit erforderlich war; oder
- b) bedingt durch andere aussergewöhnliche Umstände nicht genügend Zeit oder keine Gelegenheit für den Athleten vorhanden war, vor der Probenahme einen Antrag auf eine AUT einzureichen bzw. für die ATZK, einen solchen Antrag vor der Probenahme zu prüfen; oder
- c) der Athlet aufgrund geltender Bestimmungen verpflichtet (siehe Kommentar zu Art. 6.1) oder befugt (siehe Art. 4.5 und 7.10) war, eine nachträgliche ATZ zu beantragen; oder

Kommentar zu Artikel 5.3 (c):

Diesen Athleten wird dringend geraten, die allenfalls notwendigen medizinischen Unterlagen vorzubereiten, um damit nachweisen zu können, dass sie die Bedingungen von Artikel 5.1 erfüllen, falls nach der Probenahme ein Antrag auf eine nachträgliche ATZ notwendig sein sollte.

- d) Antidoping Schweiz und / oder die WADA stimmen zu, dass aus Gründen der Fairness eine rückwirkende ATZ erteilt werden sollte.

Kommentar zu Artikel 5.3 (d):

Stimmen Antidoping Schweiz und/oder die WADA der Anwendung von Artikel 5.3 (d) nicht zu, darf dies weder in einem Verfahren wegen eines Verstosses gegen Anti-Doping-Bestimmungen, noch auf dem Wege eines Rechtsmittels, noch auf andere Weise angefochten werden.

Artikel 6 Pflichten von Anti-Doping-Organisationen im Zusammenhang mit ATZ

6.1 Verantwortlichkeiten

In Artikel 4 dieser Ausführungsbestimmungen ist festgelegt,

- a) welche Anti-Doping-Organisationen Entscheidungen zu ATZ treffen können,
- b) wie diese Entscheidungen von anderen Anti-Doping-Organisationen anerkannt und befolgt werden sollten und
- c) wann diese Entscheidungen überprüft und/oder angefochten werden können.

Kommentar zu Artikel 6.1:

In Anhang B sind die wichtigsten Bestimmungen des Artikels 4 in einem Diagramm dargestellt.

Artikel 4. 2 legt fest, dass Antidoping Schweiz Entscheidungen zu ATZ für Athleten treffen kann, die keine internationalen Spitzenathleten sind. Bei Unstimmigkeiten darüber, welche nationale Anti-Doping-Organisation den Antrag auf eine ATZ eines Athleten bearbeiten sollte, der kein internationaler Spitzenathlet ist, entscheidet die WADA. Die Entscheidung der WADA ist endgültig und kann nicht angefochten werden.

Bevorzugt Antidoping Schweiz in ihrem Kontrollkonzept aufgrund nationaler Vorgaben bestimmte Sportarten, kann sie, Anträge auf vorgängige ATZ von Athleten aus anderen Sportarten ablehnen, muss in diesem Fall jedoch einem solchen Athleten nach einer Dopingkontrolle, erlauben, eine retroaktive ATZ zu beantragen. Antidoping Schweiz informiert die Athleten auf ihrer Website über ein solches Vorgehen.

6.2 ATZ-Kommission (ATZK)

Antidoping Schweiz bestimmt eine Kommission zur Prüfung oder Anerkennung von ATZ (ATZK) gemäss den Bedingungen von Art. 5.1. Deren Zusammensetzung und Arbeitsweise richten sich nach folgenden Leitlinien:

- a) Der ATZK sollten mindestens drei Ärzte mit Erfahrung in der Betreuung und Behandlung von Athleten und mit fundierten klinischen und sportmedizinischen Kenntnissen angehören.
- b) Bei Anträgen auf ATZ von Athleten mit Behinderung sollte mindestens ein Mitglied der ATZK über allgemeine Erfahrungen in der Betreuung und Behandlung von Athleten mit Behinderung

oder spezielle Erfahrungen in Bezug auf die konkrete Behinderung des Athleten verfügen, oder eine entsprechende Fachperson kann fallweise zugezogen werden.

- c) Um Unabhängigkeit der Entscheidungen zu gewährleisten, hat die Mehrheit der Mitglieder der ATZK keine Funktionen bei Antidoping Schweiz inne. Alle Mitglieder der ATZK unterzeichnen eine Erklärung zu Interessenkonflikten und Vertraulichkeit.
- d) Die ATZK kann für die Prüfung eines Antrags auf eine ATZ jedwede von ihr als angemessen erachtete Expertenmeinung einholen.

6.3 Veröffentlichung von Vorgaben

Antidoping Schweiz veröffentlicht die Vorgaben zum Beantragen einer ATZ klar ersichtlich auf ihrer Website.

6.4 Austausch von Entscheiden der ATZK

Antidoping Schweiz stellt die Entscheide der ATZK, welche internationale oder nationale Spitzenathleten betreffen, den berechtigten Organisationen zur Verfügung. Diese Informationen umfassen:

- die bewilligte Substanz oder die bewilligte Methode;
- die erlaubte Dosierung, Häufigkeit und Form der Verabreichung;
- die Gültigkeitsdauer der ATZ;
- andere Bedingungen im Zusammenhang mit der ATZ.

Auf berechtigten Antrag der WADA, des internationalen Sportverbands des Athleten sowie dem Veranstalter grosser Sportwettkämpfe, an dessen Wettkampfveranstaltung der Athlet teilnehmen möchte, können weitere Informationen wie das Antragsformular und eine Zusammenfassung der für den Entscheid wichtigen klinischen Informationen zur Verfügung gestellt werden.

Der Austausch dieser Informationen erfolgt unter Einhaltung der Richtlinien des eidg. Datenschutzbeauftragten über die Bearbeitung von Personendaten im medizinischen Bereich. Antidoping Schweiz ist bestrebt, zur Vereinfachung des Datenaustausches mit Internationalen Sportverbänden entsprechende Verträge abzuschliessen.

6.5 National gültige ATZ

Bei Erteilung einer ATZ informiert Antidoping Schweiz den Athleten darüber, dass:

- diese ATZ nur auf nationaler Ebene gilt;
- diese ATZ nicht gilt, wenn der Athlet ein internationaler Spitzenathlet wird oder an einer internationalen Wettkampfveranstaltung teilnimmt, sofern sie nicht von dem zuständigen internationalen Sportverband oder dem Veranstalter von grossen Sportwettkämpfen in Einklang mit Artikel 8.1 anerkannt wird.

Artikel 7 Antragsverfahren für eine ATZ

7.1 Frühzeitige Beantragung

Ein Athlet, der eine ATZ benötigt, sollte diese so früh wie möglich beantragen. Für Substanzen, die nur im Wettkampf verboten sind, sollte der Athlet mindestens 30 Tage vor seinem nächsten Wettkampf eine ATZ mit dem gültigen offiziellen Antragsformular beantragen, es sei denn, es handelt sich um einen mögliche retroaktive ATZ (s. Art. 5.3). Antidoping Schweiz stellt das für nationale ATZ gültige Antragsformular auf ihrer Website zur Verfügung.

Ein Athlet darf eine ATZ nur bei einer einzigen Anti-Doping-Organisation beantragen. Dabei sollte der Athlet ein vollständiges Exemplar des Antragsformulars und aller dazugehörigen Unterlagen und Informationen aufbewahren.

7.2 Vollständige Unterlagen

Eine beantragte ATZ wird erst nach Eingang eines vollständigen Antrags, der alle relevanten Unterlagen enthält, bearbeitet.

Das Antragsverfahren ist in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Wahrung der ärztlichen Schweigepflicht durchzuführen.

Kommentar zu Artikel 7.2:

Die übermittelten Informationen zu Diagnose und Behandlung sollten sich an den entsprechenden von Antidoping Schweiz auf ihrer Website zur Verfügung gestellten Antragskriterien zu bestimmten Substanzen und Methoden orientieren.

7.3 Frühere ATZ-Anträge

Im Antrag müssen frühere Anträge auf Erteilung einer ATZ vermerkt sein. Ausserdem muss angegeben werden, an wen der jeweilige Antrag gerichtet war und welche Entscheidung dieses Organ gefällt hat.

7.4 Einzuzureichende Unterlagen

Dem Antrag muss ein Bericht eines entsprechend qualifizierten Arztes beigefügt sein, in welchem dem Athleten die therapeutische Notwendigkeit der ansonsten verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden in der Behandlung attestiert wird, und das erklärt, warum eine alternative, erlaubte Therapie für die Behandlung der Krankheit des Athleten nicht verwendet werden kann.

Dosis, Einnahmehäufigkeit, Art und Dauer der Verabreichung des betreffenden ansonsten verbotenen Wirkstoffes oder der ansonsten verbotenen Methode müssen angegeben werden.

Bei Änderungen muss ein neuer Antrag gestellt werden.

7.5 Zusätzliche Angaben

Die ATZK kann vom Athleten oder seinem Arzt weitere Informationen, Untersuchungen oder bildgebende Verfahren sowie andere Informationen verlangen, die es für die Bearbeitung des Antrags benötigt, und/oder es kann die Unterstützung anderer geeigneter medizinischer oder wissenschaftlicher Sachverständiger einholen.

7.6 Kosten

Die für den Antrag auf eine ATZ und die von der ATZK geforderten Unterlagen entstandenen externen Kosten trägt der Athlet. Dies gilt auch für allfällige Übersetzungskosten falls dies auf Antrag der WADA, internationaler Sportverbände oder von Veranstaltern grosser Sportwettkämpfe zur gegenseitigen Anerkennung der ATZ gefordert wird.

7.7 Zeitlimite

In der Regel fällt die ATZ-Kommission ihre Entscheidungen innerhalb von 21 Tagen nach Erhalt aller relevanten Unterlagen und übermittelt sie dem Athleten schriftlich mit Angaben zur Gültigkeitsdauer der ATZ sowie allen an die ATZ geknüpften Bedingungen, falls diese erteilt worden ist.

7.8 Mitteilung des Entscheids

Die Entscheidung der ATZK wird dem Athleten schriftlich mitgeteilt sowie in Einklang mit Art. 6.4 auch allenfalls anderen berechtigten Organisationen.

Eine Bewilligung für einer ATZ enthält Angaben zur Dosierung, Häufigkeit, Form und Dauer der Verabreichung der betreffenden verbotenen Substanz oder der betreffenden verbotenen Methode, die die ATZK zulässt, und gibt die klinischen Umstände sowie alle Bedingungen im Zusammenhang mit der ATZ wieder.

Die ATZ hat eine festgelegte Gültigkeitsdauer, an deren Ende sie verfällt. Der Athlet ist selbst dafür verantwortlich, einen Antrag auf eine allfällige neue ATZ rechtzeitig einzureichen.

Bei der Entscheidung, einen Antrag auf eine ATZ abzulehnen, müssen die Gründe dafür erläutert werden.

7.9 Annullation einer ATZ

Eine ATZ wird vor Ablauf der Gültigkeitsdauer annulliert, wenn der Athlet nicht unverzüglich den Anforderungen oder Bedingungen von Antidoping Schweiz Folge leistet erteilt. Zudem kann eine ATZ durch die WADA oder durch ein Rechtsmittel aufgehoben werden.

7.10 Regelung in Abhängigkeit der Poolzugehörigkeit

Anträge für eine ATZ müssen je nach Zugehörigkeit zu einem Kontrollpool gemäss Anhang B eingereicht werden.

7.11 Unvereinbarkeit mit einer ATZ

Ist das Vorhandensein, die Anwendung, der Besitz oder die Verabreichung der verbotenen Substanz oder der verbotenen Methode nicht mit den Bedingungen der erteilten ATZ vereinbar, wird trotz der ATZ auf einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen geschlossen.

7.12 Internationale Wettkämpfe

Für Athleten, die an einem internationalen Wettkampf teilnehmen, aber keinem registrierten Kontrollpool eines internationalen Verbands angehören, bestimmen die Regeln des internationalen Verbands und des Veranstalters die zuständige Anti-Doping-Organisation sowie den Zeitpunkt des Antrags auf eine ATZ.

7.13 Keine nachträgliche ATZ

Wenn die Anforderungen an eine adäquate medizinische Beweisführung vor Behandlungsbeginn nicht erfüllt sind, wird keine rückwirkende ATZ erteilt und ein von einem Analyselabor gemeldetes positives Analyseresultat wird vorbehaltlich Artikel 13.3 Doping-Statut als Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen gemäss Artikel 2 Doping-Statut gewertet.

7.14 Jederzeitiger Antrag für eine ATZ

Alle Athleten können zu jeder Zeit eine ATZ beantragen. Die für Antidoping Schweiz anfallenden Kosten können weiter verrechnet werden, falls der Athlet nicht einem Kontrollpool mit entsprechender Verpflichtung zur Beantragung vor Behandlungsbeginn angehört.

Artikel 8 Prozess zur Anerkennung einer ATZ

8.1 Anerkennung einer ATZ

Laut Artikel 4.4 des Code müssen Anti-Doping-Organisationen die von anderen Anti-Doping-Organisationen erteilten ATZ anerkennen, wenn sie die Bedingungen von Artikel 4.1 erfüllen. Besitzt ein Athlet bereits eine ATZ und wird den ATZ-Regelungen eines internationalen Sportverbandes oder

des Veranstalters von grossen Sportwettkämpfen unterstellt, sollte er keinen neuen Antrag auf eine ATZ einreichen. Stattdessen gilt:

- Der internationale Sportverband oder der Veranstalter von grossen Sportwettkämpfen kann bekanntgeben, dass er Entscheidungen zu ATZ gemäss Artikel 4.4 des Code (oder bestimmte Kategorien solcher Entscheidungen, z.B. die bestimmter Anti-Doping-Organisationen oder in Bezug auf bestimmte verbotene Substanzen) automatisch anerkennt.
- Wird keine automatische Anerkennung gewährt, ist der Athlet dafür verantwortlich, eine ATZ vom internationalen Sportverband oder vom Veranstalter grosser Sportwettkämpfe einzuholen.
- Antidoping Schweiz anerkennt eine ATZ eines internationalen Sportverbandes auf nationaler Ebene falls sie nach den Anforderungen des Codes und dem ISTUE ausgestellt wurde.

Artikel 9 Vertraulichkeit von Informationen

9.1 Einverständnis zum Weiterleiten von Informationen

Der Athlet muss sein schriftliches Einverständnis für die Weiterleitung aller den Antrag betreffenden Informationen an die Mitglieder der ATZ-Kommission und, sofern erforderlich, externe Experten sowie an die an der Bearbeitung von ATZ beteiligten Mitarbeiter von Antidoping Schweiz vorlegen. Sollte die Unterstützung externer Experten nötig sein, werden alle Details des Antrags weitergeleitet, ohne die Identität des Athleten zu nennen.

Der Athlet muss ausserdem sein schriftliches Einverständnis dafür vorlegen, dass Entscheidungen der ATZ-Kommission an andere berechnigte Anti-Doping-Organisationen weitergeleitet werden dürfen.

9.2 Vertraulichkeitserklärungen

Die Mitglieder der ATZK und die Geschäftsstelle von Antidoping Schweiz führen alle Aktivitäten unter Einhaltung strenger Vertraulichkeit durch. Alle beteiligten Mitarbeiter unterzeichnen Vertraulichkeitserklärungen.

TEIL VIER: Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen sind am 2. Dezember 2014 von Antidoping Schweiz verabschiedet worden und treten am 1. Januar 2015 in Kraft. Sie ersetzen die Ausführungsbestimmungen für Ausnahmegewilligungen zu therapeutischen Zwecken vom 1. Dezember 2011.

Deren Anlagen sind integrierender Teil dieser Ausführungsbestimmungen. Dies gilt nicht für die verschiedenen Titel, die ausschliesslich der Lesbarkeit dienen.

Diese Ausführungsbestimmungen haben keine retroaktive Wirkung. Die Schlussbestimmungen des Statuts bleiben vorbehalten.

Bei Abweichungen zwischen der deutschen und der französischen Version ist die deutsche massgebend. Die Änderungen der Anhänge vom 18. März 2019 treten am 1. Juli 2019 in Kraft.

Bern, den 2. Dezember 2014

Die Präsidentin des Stiftungsrats

Der Direktor

Corinne Schmidhauser

Dr. Matthias Kamber

TEIL FÜNF: Anhänge

Anhang A Definitionen

ATZK

Die von Antidoping Schweiz eingesetzte medizinische Kommission zur Prüfung von Anträgen auf eine Ausnahmegewilligung zu therapeutischen Zwecken.

Therapeutisch

Im Rahmen einer Behandlung oder im Zusammenhang mit der Behandlung einer Krankheit durch Heilmittel oder Heilmethoden stehend; oder Heilung bewirkend oder zur Heilung beitragend.

WADA TUEC

Das von der WADA eingerichtete Gremium zur Überprüfung von Entscheidungen anderer Anti-Doping-Organisationen zu ATZ.

Anhang B Ablauf ATZ-Antrag

Die ATZK von Antidoping Schweiz ist verantwortlich für die medizinische Beurteilung der ATZ-Anträge zu Händen von Antidoping Schweiz. Die Mitglieder werden durch Antidoping Schweiz bestimmt, die Kommission konstituiert sich selbst und bestimmt ihre Arbeitsweise.

Die Verantwortung für die Gewährung einer ATZ liegt nach Berücksichtigung allfälliger nicht medizinischer Aspekte (z.B. juristischer Aspekte) bei der Geschäftsstelle von Antidoping Schweiz.

Antidoping Schweiz stellt in Zusammenarbeit mit der ATZK Antragskriterien für häufige Krankheitsbilder von Athleten aus. Diese gelten als Grundlage zur Beurteilung eines Antrages für eine ATZ.

Der Ablauf und der Zeitpunkt der Einreichung eines ATZ-Antrags durch den Athleten sind abhängig von seiner Einteilung in einen Kontrollpool. Entsprechende schematische Abläufe sind untenstehend aufgeführt.

In der Regel gilt:

Athleten können in Kontrollpools eingeteilt werden und müssen je nach Einteilung einen Antrag vorgängig oder nachträglich stellen. Notfananträge können immer nachträglich eingereicht werden. Für internationale Wettkampfveranstaltungen gelten die Regeln des Veranstalters.

	iRTP	nRTP	NTP	ATP	ATP+	TS1	TS2	TS3	Kein Pool
Vorgängig	X (IF)	X	X	X	X	X	X	X	
Nachträglich									X
ADAMS	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Auf Anfrage

iRTP: internationaler Registrierter Kontrollpool (beim Internationalen Verband (IF) einzureichen)

nRTP: nationaler Registrierter Kontrollpool

NTP: nationaler Kontrollpool

ATP: Allgemeiner Kontrollpool

ATP+: Allgemeiner Kontrollpool plus

TS1: Kontrollpool Teamsport 1

TS2: Kontrollpool Teamsport 2

TS3: Kontrollpool Teamsport 3

ADAMS: Anti-Doping Administration and Management System: durch den Eintrag der ATZ in ADAMS wird die gegenseitige Anerkennung der ATZ zwischen den Internationalen Verbänden, den Veranstalter grosser Sportwettkämpfe und Antidoping Schweiz erleichtert. Zudem werden internationale Verbände und die WADA von Antidoping Schweiz via ADAMS über abgelehnte ATZ-Anträge informiert.

Athleten des iRTP reichen ihre Anträge direkt bei ihrem IF ein. Antidoping Schweiz anerkennt alle durch IF oder andere nationale Anti-Doping Organisationen ausgestellten Bewilligungen, falls sie den Vorgaben des Internationalen Standards für Ausnahmegewilligungen (ISTUE) der WADA entsprechen.

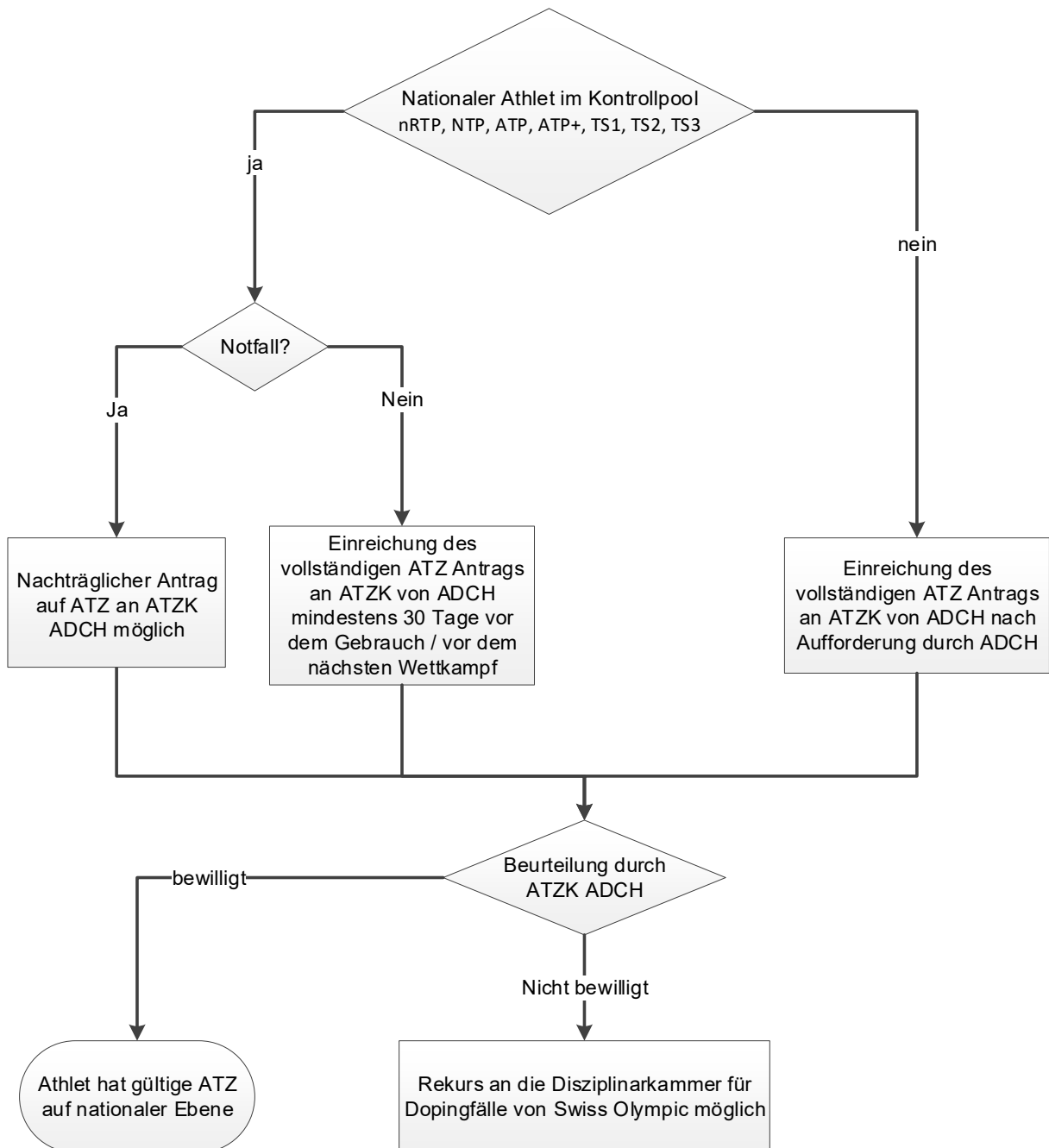
Athleten der **nRTP, NTP, ATP und ATP+** sowie diejenigen der **TS1, TS2 und TS3** reichen ihre Anträge bei Antidoping Schweiz ein. Sämtliche Anträge - ausser Notfalleintrag - sind vorgängig einzureichen.

Vorgängiger Antrag: vollständige medizinische Dokumentation gemäss den gültigen Antragskriterien ist unabdingbar oder falls keine Antragskriterien vorhanden sind, gilt die Einschätzung der ATZ Kommission. Ansonsten kann eine Bewilligung nicht gutgeheissen werden.

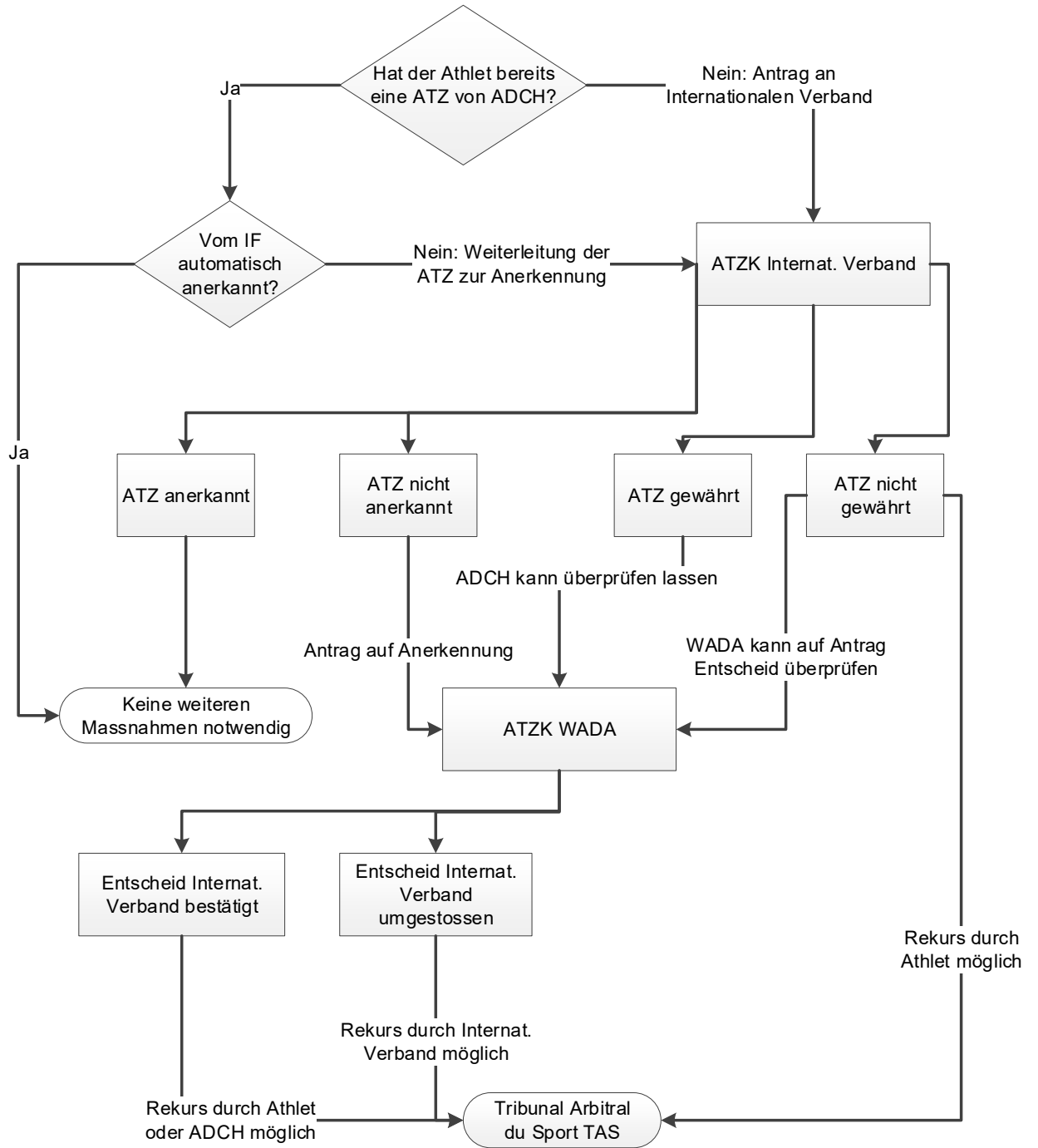
Athleten, die in **keinen Kontrollpool** eingeteilt sind und **nicht an internationalen Wettkampfevents teilnehmen**, reichen ihre Anträge bei Antidoping Schweiz ein. Die Anträge sind nachträglich nach Aufforderung durch Antidoping Schweiz (z.B. nach einem positiven Analyseergebnis) einzureichen. Dabei gilt, dass die ATZK diese nachträglichen Anträge für den Wettkampf gutheisst, bei dem der Athlet auf diese Substanz positiv getestet wurde, sofern genügend bewiesen ist, dass der Athlet diese Substanz aus medizinischen Gründen genommen hat.

Nachträglicher Antrag: Eine Bewilligung kann ausgesprochen werden, sofern die eingereichten medizinischen Unterlagen eine Diagnosestellung erlaubt, welche die beantragte Therapie rechtfertigt. Die medizinischen Abklärungen müssen dabei vor der Aufforderung von Antidoping Schweiz zur Einreichung eines ATZ-Antrags erfolgt sein: zwingend einzureichen ist ein Arztbericht (nicht älter als 3 Jahre). Fehlt ein Arztbericht kann keine Bewilligung ausgestellt werden. Die ATZK kann die Bewilligung an Auflagen knüpfen wie z.B. Bewilligung nur für den entsprechenden Wettkampf, anschliessend Verwendung einer alternativen, nicht verbotenen Substanz oder Methode. Bei einer geplanten Weiterverwendung der verbotenen Substanz muss ein Antrag auf eine ATZ eingereicht werden mit einer vollständigen medizinischen Dokumentation gemäss den gültigen Antragskriterien oder falls keine Antragskriterien vorhanden sind, gemäss Vorgaben der ATZK.

Nationaler Athlet



Internationaler Athlet (gem. internat. Verband, z.B. iRTP)



Wettkampferveranstaltung des IOK oder anderer Veranstalter grosser Sportwettkämpfe

